grundlage als bisher stellt: an die Stelle des einseitigen Dienstbefehles tritt die freie Selbstbeschränkung des eigenen Willens. Es verdient hier festgehalten zu werden, daß das gemeinderätliche Komitee während seiner zweimonatlichen Tätigkeit alle grundlegenden Fragen einvernehmlich **ohne** Abstimmung erledigen konnte und daß es nur zweimal in ganz untergeordneten Fragen lediglich aus formellen Gründen zu einer Abstimmung kam. Die Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische: 11 Gemeinderatsmitglieder, von denen eines den Vorsitz führt und nur bei Stimmengleichheit dirimiert, und 10 Verbandsmitglieder. § 81, P. 1 und 2 enthält eine ganz **allgemeine** Kompetenzklausel für die gemeinderätliche Personalkommission, so daß **jeder** an den Stadt- oder Gemeinderat gehende Antrag in Personalsachen allgemeiner oder grundsätzlicher Natur zuerst die Personalkommission zu passieren hat und diese jene Stelle ist, die das in der Dienstordnung wiederholt vorgesehene Einvernehmen zwischen Gemeinde und Angestellte zu vermitteln hat. Überdies hat sie zahlreiche konkrete Befugnisse auf Grund der allgemeinen Dienstordnung (z. B. § 2, al. 2, § 21, al. 4 und i. f.), sie entscheidet über die Giltigkeit von Personalvertretungswahlen und ist die oberste Vermittlungsinstanz in allen aus der allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Streitfragen.

Merkblatt

für die Wähler von Ing. Eduard Lasch.

1. Wen soll ich wählen?

Die vollendetste Demokratie hat mit der schärfsten Autokratie die Äußerlichkeit gemeinsam: die ausübende Gewalt beschränkt sich auf eine kleine Anzahl von Personen. Der ganze Apparat der demokratischen Vertretungen wird eine spielend zu handhabende Maschine, wenn die Wähler bereits die Schulung besitzen, die Vertretung ihrer Interessen in den verschiedenen Organisationen nur wenigen Personen anzuvertrauen. Ihre Sicherung besteht nicht in einer Zersplitterung der ausübenden Gewalten, sondern darin, daß die Personen, die zu Mandataren gewählt werden, durch das Wahlsystem auf das Vertrauen der

Wähler angewiesen sind und mit dem Vertrauen Mandat und Ansehen verlieren. Darin besteht die wahre Demokratie.

Auf unsere Verhältnisse angewandt bedeutet dieser Grundsatz: wählet zu Verbandsdelegierten, Angestelltenräten und Personalvertretern tunlichst dieselben Personen.

2. Wen soll ich nicht wählen?

Nicht wählen soll ich, wer durch seine Stellung mit dem Geiste der Personalvertretung, die ein beigeordnetes Kontrollorgan der Direktion in Personalangelegenheiten sein soll, in Wiederspruch geraten kann z. B. Direktionsmitglieder, Personalreferenten, zur Beurlaubung, Versetzung 2c. befugte Beamte. Nicht wählen soll ich, wer durch Wort oder Tat bewiesen hat, daß er der Institution der Personalvertretungen feindlich gegenüber steht oder sie innerlich ablehnt, weil derselbe sie nie in ihrem wahren Geiste ausüben wird.

Nicht wählen soll ich, wer durch Pensionierung, Vorrückung oder andere Veränderungen voraussichtlich während der Wahlperiode in eine Stellung gelangen wird, die ihn zur Niederlegung seines Mandats zwingt oder zwingen sollte.

3. Was soll ich während der Wahlperiode tun?

Ich soll in alle Versammlungen gehen, in denen meine Vertreter Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit ablegen. Nur so wird die notwendige Gemeinschaft zwischen Wählern und Gewählten aufrecht erhalten.

Ich soll das Zusammengehörigkeitsbewusstsein pflegen und entwickeln zu der Zeit, wo keine Lohnkämpfe auszufechten sind, damit unser Fachverein und unser Verband in Zeiten der Not und Gefahr doppelt stark seien.

Ich soll meine Vertreter überwachen und, wenn sie nicht im Sinne der Gemeinschaft arbeiten, abberufen, bezw. nicht mehr wieder wählen.

Ich soll nie glauben, es handle sich nicht um meine Stimme. Ich soll nie glauben es gehe um eine Nebensache.

Immer geht es um das Ganze.